

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 15 SGB IX

Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Gesetzestext

§ 15 SGB IX Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

(1) ¹Stellt der leistende Rehabilitationsträger fest, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. ²Dieser entscheidet über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

(2) ¹Hält der leistende Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 Absatz 2 die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich und liegt kein Fall nach Absatz 1 vor, fordert er von diesen Rehabilitationsträgern die für den Teilhabeplan nach § 19 erforderlichen Feststellungen unverzüglich an und berät diese nach § 19 trägerübergreifend. ²Die Feststellungen binden den leistenden Rehabilitationsträger bei seiner Entscheidung über den Antrag, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung oder im Fall der Begutachtung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens beim leistenden Rehabilitationsträger eingegangen sind. ³Anderenfalls stellt der leistende Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend fest.

(3) ¹Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 dokumentiert wurde, dass

1. die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Rehabilitationsträgern getroffen wurden,
2. auf Grundlage des Teilhabeplans eine Leistungserbringung durch die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen zuständigen Rehabilitationsträger sichergestellt ist und
3. die Leistungsberechtigten einer nach Zuständigkeiten getrennten Leistungsbewilligung und Leistungserbringung nicht aus wichtigem Grund widersprechen.

²Anderenfalls entscheidet der leistende Rehabilitationsträger über den Antrag in den Fällen nach Absatz 2 und erbringt die Leistungen im eigenen Namen.

(4) ¹In den Fällen der Beteiligung von Rehabilitationsträgern nach den Absätzen 1 bis 3 ist abweichend von § 14 Absatz 2 innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. ²Wird eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 durchgeführt, ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden. ³Die Antragsteller werden von dem leistenden Rehabilitationsträger über die Beteiligung von Rehabilitationsträgern sowie über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen unverzüglich unterrichtet.

Inhalt

1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Leistungsverantwortung verschiedener Rehabilitationsträger	1
2.1	Antragssplitting	1
2.2	Beteiligende Rehabilitationsträger	3
3.	Leistungsbewilligung und –ausführung	4
4.	Fristverlängerungen und Informationspflicht.....	4

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Teilhabeleistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Rehabilitationsträger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.

Intension, Grundsatz

(2) Diese Regelung soll unter Beachtung des Gebots der Aufgaben- und Verantwortungsklarheit eine schnelle und umfassende Leistungsgewährung in Fällen einer Rehabilitationsträgermehrheit ermöglichen und spezifiziert die Regelungen des § 14 Absatz 2 SGB IX zur Feststellung des Teilhabebedarfs und Erbringung der Teilhabeleistungen sowohl inhaltlich als auch zeitlich.

(3) Die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger erstreckt sich im Außenverhältnis zu den leistungsberechtigten Rehabilitandinnen und Rehabilitanden auf **alle** Rechtsgrundlagen, die in einer konkreten Teilhabebedarfssituation insgesamt in Betracht kommen.

(4) Diese Rechtsnorm eröffnet dem leistenden Rehabilitationsträger weitergehende Rechte und Pflichten im Vergleich zu vertraglich oder gesetzlich beauftragten Sozialleistungsträgern und geht den Regelungen über Beauftragungen zwischen Sozialleistungsträgern nach den §§ 88 ff SGB X vor.

Vorrang Kapitel 4 SGB IX

2. Leistungsverantwortung verschiedener Rehabilitationsträger

2.1 Antragssplitting

(1) Ein Antragssplitting setzt voraus, dass neben Leistungen, für die der leistende Rehabilitationsträger zuständig ist, auch Leistungen weiterer Leistungsgruppen beantragt wurden, für die er nach § 6 Absatz 1 SGB IX **nicht** zuständig sein kann.

(2) Wird nach Antragseingang bei der BA festgestellt, dass der Antrag neben Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die die BA zuständig und leistende Rehabilitationsträgerin ist, weitere Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX umfasst, sind diese den jeweiligen Leistungsgruppen zuzuordnen und die (Teil-) Anträge dem voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger zuzuleiten (Antragssplitting).

Antragssplitting

(3) Ergeben sich in der Frist der Zuständigkeitsklärung nach § 14 Absatz 1 SGB IX (zwei Wochen) Anhaltspunkte für einen weiteren Rehabilitationsbedarf, der nicht vom Antrag umfasst ist, trägt **die BA dafür Sorge, dass dieser weitere Rehabilitationsbedarf unmittelbar Gegenstand des bereits durch den Antrag ausgelösten Verwaltungsverfahrens wird**. Hierzu wirkt sie unverzüglich auf eine ergänzende Antragstellung hin (§ 9 Absatz 1 Satz 3 SGB IX und § 12 Ab-

Ergänzende Antragstellung innerhalb einer 14-Tages-Frist

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

satz 1 Satz 1 SGB IX), damit dieser weitere Bedarf in die bereits laufende Antragsbearbeitung einbezogen werden kann. Der ergänzte Antragsteil ist immer sofort entgegenzunehmen und dem voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger zuzuleiten.

(4) Die BA begründet diese Weiterleitung und teilt dem beteiligten Rehabilitationsträger das Eingangsdatum des Antrags mit. Besteht im jeweiligen konkreten Einzelfall **Anlass zur Annahme, dass die Teilhabeleistungen gleichzeitig auszuführen sind**, fordert sie den beteiligten Rehabilitationsträger schriftlich auf, ihr das Ergebnis der Teilhabebedarfsfeststellung innerhalb einer Frist von **fünf Wochen** nach Antragseingang mitzuteilen.

(5) In diesen Fällen ist die BA die leistende Rehabilitationsträgerin. Sie ist für die Zusammenfassung der Einzelentscheidungen der beteiligten Rehabilitationsträger in einem Teilhabeplan nach § 19 SGB IX zuständig; ihr obliegt die **Koordinierungsverantwortung** für die fristgerechte Entscheidung über den gesamten Antrag, nicht jedoch die Leistungsverantwortung. Dieser Grundsatz greift nicht in den Fällen der Erstattung nach § 18 SGB IX selbstbeschaffter Leistungen.

(6) Die Entscheidung über den notwendigen Teilhabebedarf hat innerhalb der mit Antragseingang bei der BA nach § 15 Absatz 4 Satz 1 SGB IX in Gang gesetzten Frist von sechs Wochen zu erfolgen.

(7) Die Koordinierungsverantwortung als leistende Rehabilitationsträgerin greift auch im Innenverhältnis der Rehabilitationsträger bei der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach § 18 SGB IX. Die BA ist hier als leistende Rehabilitationsträgerin gegenüber den Leistungsberechtigten umfassend zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen verpflichtet und macht ihren Erstattungsanspruch nach § 16 Absatz 5 SGB IX gegen die nach § 15 Absatz 1 SGB IX beteiligte Rehabilitationsträger geltend.

(Teil-) Anträge auf Gewährung weiterer Teilhabeleistungen sind ausschließlich in sachlich begründeten Fällen weiterzuleiten.

(8) Durch Antragssplitting beteiligte Rehabilitationsträger entscheiden über die ihnen im Rahmen des Antragssplittings zugeleiteten (Teil-) Anträge nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen und informieren hierüber die Antragstellerin oder den Antragsteller und den leistenden Rehabilitationsträger schriftlich. Eingelegte Rechtsbehelfe richten sich gegen den Rehabilitationsträger, der den jeweiligen Bescheid (Verwaltungsakt nach § 31 SGB X) erlassen hat. Die BA entscheidet nur über Rechtsbehelfe gegen die von ihr erlassenen Verwaltungsakte.

Erfolgt keine rechtzeitige Bearbeitung durch die beteiligten Rehabilitationsträger stellt die Beratungsfachkraft für berufliche Rehabilitation den Bedarf an Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb der Fristen nach § 15 Absatz 4 SGB IX (sechs Wochen bei Teilhabeplan und zwei Monate bei Teilhabeplankonferenz) mit Bescheid nach

Begründung der Weiterleitung

Fünf-Wochenfrist

Koordinierungsverantwortung der BA

Keine Leistungsverantwortung

Sechs-Wochenfrist

Erstattungspflicht der BA bei selbstbeschafften Leistungen

Beteiligte Rehabilitationsträger

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

§ 31 SGB X fest. Sie verweist darüber hinaus gesondert im Teilhabeplan auf die fehlenden fristgemäßen Feststellungen der beteiligten Rehabilitationsträger.

Ist die BA nach § 15 Absatz 1 SGB IX beteiligte Rehabilitationsträgerin gelten für sie die Fachlichen Weisungen zu § 14 Nummern 3 bis 4 SGB IX ausgenommen die Absätze 2, 4 und 5 zu Nummer 3.1 entsprechend.

2.2 Beteiligende Rehabilitationsträger

(1) Beteiligt der leistende Rehabilitationsträger nach § 15 (2) im Rahmen seiner Bedarfsfeststellung zur Entscheidung über den Antrag auf Teilhabeleistungen, für die er teilweise zwar nicht nach seinem Leistungsgesetz zuständig ist, jedoch grundsätzlich nach § 6 Absatz 1 SGB IX für diese Leistungsgruppe zuständig sein könnte, einen weiteren Rehabilitationsträger, obliegt ihm nicht nur die Koordinierungsverantwortung, sondern im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten auch die umfassende Leistungsverantwortung.

**Koordinierungs- und
Leistungsverantwortung**

(2) Die BA ist nach § 6 Absatz 1 SGB IX nur für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, insoweit kann sie nicht beteiligende Rehabilitationsträgerin nach § 15 Absatz 2 SGB IX sein (siehe auch Absatz 1 Nummer 2.1). Sie kann jedoch von Leistungsträgern, die nach § 6 Absatz 1 SGB IX auch für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig sein können, beteiligt werden. Eine Beteiligung der BA nach § 15 Absatz 1 SGB IX kann nur durch die Träger der gesetzlichen Krankenkassen erfolgen.

(3) Bei Beteiligung der BA nach § 15 Absatz 1 SGB IX trifft sie spätestens innerhalb von **fünf Wochen** nach Antragseingang beim leistenden Rehabilitationsträger ihre Feststellungen zu einem möglichen Teilhabebedarf und teilt diese dem leistenden Rehabilitationsträger mit.

(4) Die BA stellt bei Beteiligung nach § 15 Absatz 1 SGB IX den notwendigen Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb der Fristen nach § 15 Absatz 4 SGB IX (sechs Wochen bei Teilhabeplan und zwei Monate bei Teilhabeplankonferenz) mit Bescheid nach § 31 SGB X fest.

(5) Wird die BA nach § 15 Absatz 2 SGB IX beteiligt, gelten für sie die Nummer 3.1 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 der Fachlichen Weisungen zu § 14 SGB IX entsprechend.

(6) Bei Beteiligung der BA nach § 15 Absatz 2 SGB IX, ist sicherzustellen, dass die notwendigen Feststellungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung oder im Falle einer notwendigen Begutachtung innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Gutachtens beim leistenden Rehabilitationsträger eingegangen sind. Diese Zwei-Wochenfristen laufen kalendertäglich ohne Unterbrechungen ab. Für diese Fristen gibt es keine Verlängerungsmöglichkeiten.

Zwei-Wochenfrist

**Keine Verlängerung
möglich**

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(7) Der leistende Rehabilitationsträger ist in Fällen des fristgemäßen Eingangs der Feststellungen der BA bei seiner Entscheidung an diese gebunden. Die Wirksamkeit seiner Entscheidung bleibt von der Bindungswirkung nach § 89 Absatz 5 SGB X unberührt, da kein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis vorliegt.

(8) Liegen die von der BA zu treffenden notwendigen Feststellungen nicht oder nicht fristgerecht beim leistenden Rehabilitationsträger vor, stellt dieser den Teilhabebedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend fest, erbringt die Leistungen in eigenem Namen und begründet somit einen Erstattungsanspruch nach § 16 Absatz 3 SGB IX einschließlich eines Anspruchs auf eine Verwaltungskostenpauschale gegen die BA.

3. Leistungsbewilligung und –ausführung

(1) Die BA regelt als leistende Rehabilitationsträgerin im Teilhabeplan nach § 19 SGB IX, dass die umfassende Feststellung der Teilhabebedarfe, die Bewilligung der Teilhabeleistungen und ihre Erbringung durch die beteiligten Rehabilitationsträger nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen erfolgt, soweit die Leistungsberechtigten einer getrennten Leistungsbewilligung und Leistungserbringung nicht aus wichtigem Grund widersprechen (§15 Abs. Nr.3).

(2) Wichtige Gründe können angenommen werden, wenn Leistungsberechtigte in der Vergangenheit Leistungen von dem Rehabilitationsträger nur mit Schwierigkeiten z.B. erst nach Widerspruch und Klage erhalten haben, sie kein Vertrauen in die Leistungserbringung haben oder wenn eine Kommunikation mit dem Rehabilitationsträger für den Leistungsberechtigten erschwert, jedoch für ihn von Bedeutung ist.

(3) Ist die BA leistende oder beteiligte Rehabilitationsträgerin nach § 15 SGB IX, ist nur über Leistungen der BA zu entscheiden, die sie zur Teilhabe am Arbeitsleben im eigenen Namen (Verwaltungsakt nach § 31 SGB X) erbringt.

4. Fristverlängerungen und Informationspflichten

(1) Sind Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX außer nach Nummer 3 (u.a. unterhaltssichernde Leistungen - § 19 Absatz 6 SGB IX) erforderlich oder mehrere Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 SGB IX am Teilhabeverfahren beteiligt, beträgt die Frist für die Bedarfsfeststellung nach § 15 Absatz 4 SGB IX und das Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX **sechs Wochen**. Diese Frist läuft kalendertäglich ohne Unterbrechungen ab.

Teilhabeplan

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Die Entscheidung über die Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX ist innerhalb der Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX, spätestens am letzten Tag der drei Wochen nach Antragseingang zu treffen.

(3) Sollen die Feststellungen verschiedener Rehabilitationsträger zum (Gesamt-) Rehabilitationsbedarf in einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 Absatz 1 SGB IX beraten werden, beträgt die Frist für die Bedarfsfeststellung nach § 14 Absatz 2 SGB IX und das damit verbundene Teilhabeplanverfahren zwei Monate. Auch in diesen Fällen läuft die Frist kalendertäglich ohne Unterbrechungen ab.

Teilhabeplankonferenz

(4) Die Entscheidung über die Einleitung einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX trifft der leistende Rehabilitationsträger. Diese ist innerhalb der Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX, spätestens am letzten Tag der drei Wochen nach Antragseingang zu treffen.

(5) Sind im Rahmen der Teilhabeplanung nach den §§ 19 und 20 SGB IX Begutachtungen erforderlich, entfällt die privilegierte Entscheidungsfrist nach § 14 Absatz 2 Satz 3 SGB IX; es gelten in diesen Fällen die Fristen nach § 15 Absatz 4 SGB IX.

(6) Die BA als leistende Rehabilitationsträgerin stimmt sich mit den beteiligten Rehabilitationsträgern unverzüglich über die Beauftragung eines Gutachters ab und stellt dazu Einvernehmen her (§17 Abs. 3 S.1).

Abgestimmte Beauftragung von Sachverständigen

(7) Die BA als leistende Rehabilitationsträgerin informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich schriftlich über die Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger nach § 15 Abs. 1, über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und dafür geltende rechtliche Fristen.

Informationspflicht